

Änderungsantrag

der Abgeordneten Michaelae Hustedt, Gila Altmann (Aurich), Franziska Eichstädt-Bohlig, Ulrike Höfken, Steffi Lemke, Egbert Nitsch (Rendsburg), Simone Probst, Dr. Jürgen Rochlitz, Halo Saibold, Albert Schmidt (Hitzhofen), Ursula Schönberger, Werner Schulz (Berlin), Helmut Wilhelm (Amberg), Margareta Wolf (Frankfurt) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/7274, 13/9211 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 3 Nr. 3 wird § 4 wie folgt gefaßt:

„§ 4
Härteklausel

(1) Die den aufnehmenden Netzbetreibern insgesamt entstehenden Mehrkosten für die Abnahme von Elektrizität aus Anlagen gemäß § 1 gegenüber den sonstigen Erzeugungskosten werden auf alle örtlichen und überörtlichen Netzbetreiber umgelegt. Sie führen untereinander einen Kostenausgleich durch. Die jeweiligen Mehraufwendungen können die Netzbetreiber auf ihre Netzbetriebskosten aufschlagen.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft erläßt mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung, in der die Einzelheiten des Ausgleichsverfahrens zwischen den Netzbetreibern im Sinne des Absatzes 1 festgelegt werden.“

Bonn, den 27. November 1997

Michaelae Hustedt
Gila Altmann (Aurich)
Franziska Eichstädt-Bohlig
Ulrike Höfken
Steffi Lemke
Egbert Nitsch (Rendsburg)
Simone Probst
Dr. Jürgen Rochlitz
Halo Saibold

Albert Schmidt (Hitzhofen)
Ursula Schönberger
Werner Schulz (Berlin)
Helmut Wilhelm (Amberg)
Margareta Wolf (Frankfurt)
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Die Einführung einer Härteklausel zur Mengenbegrenzung ist nach der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes durch die EU-Elektrizitäts-Richtlinie mit den entsprechenden Vorrangregelungen für erneuerbare Energien nicht vereinbar. Sie schafft eine gesetzliche Obergrenze für die Einführung erneuerbarer Energien, während es bei allen anderen Energieträgern keine gesetzlichen Obergrenzen gibt. Im Ergebnis wird die Nutzung erneuerbarer Energien von den energiepolitischen Strategien einzelner Energiekonzerne, insbesondere im norddeutschen Raum, abhängig. Das ist nicht akzeptabel.

Mit der vorgeschlagenen Regelung werden diese Nachteile beseitigt. Nach Wegfall der Gebietsmonopole werden die Netzbetriebe als verbleibende natürliche Monopole Adressaten der Einspeisungsberechtigten. Die Mehrkosten für den Einsatz erneuerbarer Energien sollen jedoch nicht von den aufnehmenden Netzbetreibern allein getragen werden, sie müssen vielmehr zur Beseitigung und Vermeidung regionaler Disparitäten auf alle örtlichen und überörtlichen Netzbetreiber umgelegt werden. Dieses Umlageverfahren entspricht den Regeln der EU-Elektrizitäts-Richtlinie und ist von der Europäischen Kommission in Interpretation der europäischen Vorrangregelung ausdrücklich zugelassen worden. Durch die vorgeschlagene bundesweite Umlage werden Härtefälle durch regionale Ungleichbehandlungen von vornherein vermieden. Die gesamten Mehrkosten werden auf unter 0,5 % der Stromentstehungskosten geschätzt. Es werden dadurch in erheblich größerem Umfang Umweltbelastungen durch konventionelle Stromerzeugung vermieden und damit externe Kosten eingespart. Deshalb ist das Umlageverfahren auch aus umweltpolitischen Gründen geboten.

Die Einzelheiten des Ausgleichsverfahrens werden durch Rechtsverordnung festgelegt.